

benfasse dem Inhaber der qu. Scheine nicht in Baar gezahlt, sondern von diesem auf die zu errichtende Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer pp. in Zahlung gegeben wird.

Die Anschaffungsgeschäfte über diese Berechtigungsscheine unterliegen deshalb der Reichsstempelabgabe nicht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

gez. Fehre.

An

die Spritfabrik Grunwald u. Co. Breslau.

Dem Branntweinbrenner wird geschrieben:

Der Spiritus-Versand in unver siegelten Fässern und seine Folgen.

Im Monat April d. J. sandte ich in die Spritfabrik zu L. 14 Fäß Spiritus. Die steueramtliche Spiritusabnahme nahm eine lange Zeit in Anspruch, weil der Spiritus vermittelst Spirituspumpe aus den Reservoirn in die Fässer gepumpt wird, die Construction der Pumpe (Würgel) auch zu klein ist, sie dauerte von früh 9 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Der bei der Abnahme fungirende Ober-Control-Assistent machte, nachdem die 14 Fässer gefüllt und gewogen waren, die Bemerkung, es wäre nicht unbedingt nothwendig, die Fässer zu versiegeln. Da es schon zu spät war, hatte ich es satt und stimmte dem auch bei, somit wurde von dem Versiegen der Fässer Abstand genommen.

Es war auch noch nie eine Differenz, die ganze Campagne über, zwischen dem Empfangsorte L. und hier vorgekommen und dieses Mal gerade, wo die Fässer unver siegelt gesandt wurden, stellte sich ein großes Manco heraus.

Der Spiritus wurde am nächsten Tage per Bahn an die Spritfabrik gesandt. Nach Verlauf von 8 Tagen erhalte ich ein Schreiben vom Haupt-Steuer-Amt zu L., daß ich als Extrahent der Versendungsscheine vom 9. April die Steuer von der Fehlmenge Alkohol, welche mehr als $\frac{1}{2}$ pCt. beträgt, und zwar für 36 Liter à Mark 0,70 = 25,20 innerhalb 14 Tagen portofrei an das Haupt-Steuer-Amt zu L. einzufinden habe.

Ich erkundigte mich bei mehreren kompetenten Personen, ob ich in diesem Falle verpflichtet bin, die Steuer nachzu zahlen und wurde dahin bechieden, daß ich, wenn ich nicht noch mehr Kosten haben will, den Betrag von 25,20 Mark zur angegebenen Frist einsenden soll.

Es ist mir noch heut unerklärlich, wie es möglich gewesen ist, daß innerhalb 8 Tagen im Empfang des Spiritus in der Spritfabrik 70 Liter gefehlt haben können, da ich mich noch vor Absenden der Fässer überzeugte, daß kein Fäß leckte.

§.

Hafer, ein vorzügliches Surrogat zur Bier-Bereitung.

Da in diesem Jahre die Gerste schlecht, der Hafer jedoch meistentheils vorzüglich gerathen ist, so dürste es nicht un interessant sein zu erfahren, daß man Hafer in gemälztem Zustande eben so wohl zur Herstellung eines feinen haltbaren Bieres benutzen kann, als wie Gerste.

Bereits vor mehreren Jahren sind Versuche damit angestellt und bei Herstellung von Lagerbieren die besten Resultate erzielt worden. Die Biere waren nach 5 monatlicher Lagerung blitz klar, von weinartigem Geschmack, und trotzdem die Keller eine Temperatur von 5—6° zeigten, enthielten die Biere vor herrschend mehr Kohlensäure, als die ohne Hafer-Malz gebrauten.

Haupttheile ist, daß in der Mälzerei dem Hafer bei der Bearbeitung desselben zu Malz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichgerichts vom 5. März 1888.

(Schluß.)

Ausgesprochen dagegen ist in der Urkunde vom 6. September 1886 der Wille, die Sache selbst, welche Gegenstand des Forderungsrechtes ist, der Verfügungsmacht der Klägerin zu unterwerfen. Die Klägerin soll die Werthpapiere selbst haben, und sie soll sie durch das Mittel der Checks empfangen, gegen deren Aushändigung ihr die Werthpapiere laut der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot des K. B. ausgehändigt werden müssen. In den an die Klägerin gerichteten Worten: „Anbei empfangen Sie —“, welchen Worten die Bezeichnung der Werthpapiere und der zu Gunsten der Klägerin ausgestellten Checks folgt, enthält die Urkunde den Ausdruck des Willens, Werthpapiere der bezeichneten Gattungen der Klägerin zu übermitteln. Die Checks selbst aber sind Urkunden, laut deren die Handlung Joseph St. die Erklärung abgibt, daß sie von der Bank des Berliner K.-B. auf Abschlag ihres Effekten guthabens durch Gutschrift für die Klägerin die in Frage stehenden Werthpapiere erhalten habe. Nach der Geschäftsordnung (§ 13) sind die fraglichen Checks dazu bestimmt, zur Verfügung dessen, der die Werthpapiere der Bank der Berliner K.-B. eingeliefert hat, in der Art zu dienen, daß die auf den Checks verzeichneten Beträge der Werthpapiere der darauf angegebenen Firma auf deren Giro-Effekten-Konto gutgebracht werden. Die Firma, auf deren Konto die Werthpapiere umgeschrieben werden, erhält damit die freie Verfügung über die von der Umschreibung betroffenen Werthpapiere in demselben Umfange, in welchem diese Verfügung der Firma, welche mittelst der Checks über die Papiere verfügt hat, zustand. Und wenn auch das Rechtsverhältniß unter der Voraussetzung, daß die Tilgung der Darlehnsforderung ohne das Bedürfniß des Angriffs der zur Sicherheit derselben bestimmten Werthpapiere erfolgte, darauf berechnet sein möchte, durch anderweite, mittelst Checks zu veranlaßende Gutschrift der Werthpapiere auf das Konto der Handlung Joseph St. seine Erledigung zu finden, so ist doch daraus für die Bestimmung des Rechtsverhältnisses in dem Sinne des Berufungsgerichtes nichts herzuleiten. Mit dieser Bestimmung ist die oben dargelegte, in dem Rechtsverhältnisse von selbst gegebene Rechtswirkung, welche in der tatsächlichen Möglichkeit der Verwirklichung der durch die Checks und die mittelst derselben herbeigeführte Umschreibung der Werthpapiere auf das Konto der Klägerin vermittelten Verfügungsmacht durch Empfangnahme der Werthpapiere bestand, nicht verträglich. Die eben dargelegte Natur des Rechtsverhältnisses macht vielmehr die Annahme nothwendig, daß für die Klägerin nicht das Forderungsrecht der Handlung Joseph St. an die Bank des Berliner K.-B. auf Herausgabe der Werthpapiere, sondern die von der Bank an die Klägerin auf die der letzteren zugestellten Checks herauszugebenden Werthpapiere selbst das Mittel der Sicherheit sein sollten. Diese Papiere aber können nicht als Gegenstände eines eigentlichen Lombardgeschäftes aufgefaßt werden. Nach der wirtschaftlichen und rechtlichen Natur des Giro-Effekten-Vereins, wie sie sich aus der Geschäftsordnung desselben ergiebt, ist anzunehmen, daß das Depot des Vereins zur Aufbewahrung von Werthpapieren bestimmt ist, welche die Mitglieder nicht zur sofortigen Verfügungsmöglichkeit in Händen haben wollen. Verfügt ein Mitglied des Vereins mittelst rothen Checks zu